

II. Die Gesetzgebung.

§ 8. a) Die formelle Gesetzgebung.

Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung ist die Rechtsstellung des Kaisers nach den beiden Verfassungen sehr verschieden. Was in erster Linie die Gesetzgebung im sogenannten engeren (formellen) Sinne betrifft, so ist ein Gegensatz zwischen den beiden Verfassungen einmal insofern zu bemerken, als nach § 80, Satz 1 der Verfassung von 1849 dem Kaiser das Recht der Gesetzesinitiative ohne Einschränkung zusteht, während der Kaiser des neuen Deutschen Reiches als solcher der Gesetzesinitiative formell ermangelt^{19) 20) 21)}. Indessen viel wichtiger ist der Umstand, dass dem

19) Der Umstand, dass nach Art. 16 der Verfassung die Vorlagen des Bundesrats „im Namen des Kaisers“ an den Reichstag gebracht werden, hat die Bedeutung eines primatus honoris des Kaisers und bezieht sich nicht auf die Gesetzesinitiative.

20) Wenn, was besonders von Bornhak im Archiv für öffentl. Recht, Bd. VIII, S. 425 ff. hervorgehoben wird, die Praxis unseres neuen Reichs eine andere ist, so ändert das jedenfalls an der Tatsache, dass dem geschriebenen Recht des Reichstaats eine Gesetzesinitiative des Kaisers unbekannt ist, nichts. Wegen der erwähnten Praxis eine „formelle“ Gesetzesinitiative des Kaisers zu behaupten (Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte, II. Teil. Leipzig 1880, S. 45) oder mit Bornhak (a. a. O. S. 455) von einem die Verfassung „derogierenden Reichsherkommen“ zu sprechen, scheint bedenklich. Vergl. auch die Ausführungen bei den von Zorn a. a. O. S. 410, Note 10, angeführten Schriftstellern; andererseits jetzt aber auch Fischer, Das Recht des deutschen Kaisers. Berl. 1895, S. 150 und Tophoff a. a. O. S. 38 oben.

21) Natürlich ist nicht zu übersehen, dass der Kaiser der Verfassung von 1871 gemäss Art. 7, Abs. 2 als König von Preussen eine vollkommene indirekte Gesetzesinitiative im Reiche hat.